

Anfrage Nr.: mAF0107/21

Datum: 1. Juni 2021

M Ü N D L I C H E A N F R A G E

Fraktion AfD

Dipl.-Ing. Thomas Ladzinski

Sitzung am:

Gegenstand:

Parkvergehen im Landschaftsschutzgebiet

Fragen:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

heute steht unter anderem der Parkplatz unterhalb des Blauen Wunders auf der Blasewitzer Seite ein weiteres Mal auf der Tagesordnung. Die Position des Beigeordneten für Bau, Verkehr und Liegenschaften ist hier, die bestehenden Parkplätze durch Poller wegfallen zu lassen, weil der dahinterliegende Parkplatz unter anderem in einem Landschaftsschutzgebiet liegen würde und das Parken deshalb nicht erlaubt sei.

Der Parkplatz unterhalb des Blauen Wunders ist nicht die einzige Stelle im Stadtgebiet, bei denen es aufgrund der nicht-erfolgten Widmung als Verkehrsfläche zu Konflikten zwischen dem motorisierten Individualverkehr und dem Sächsischen Naturschutzgesetz kommt. Weitere Stellen sind beispielhaft die Uferstraße unterhalb der Marienbrücke, der Bereich unterhalb der Albertbrücke und die Bootstrailerstelle in Zschießen bei der ehemaligen Fähre nach Söbrißen.

Am 17. Februar dieses Jahres zitierte die Sächsische Zeitung in ihrem Artikel Stadtsprecherin Anke Hoffmann, wonach das Amtsgericht Dresden im Jahr 2019 bei einem Bußgeldverfahren wegen des Parkens im Landschaftsschutzgebiet geurteilt habe, dass der Bußgeldbescheid unzulässig sei, weil laut Auffassung des Gerichtes bereits durch die Befestigung einer Fläche mit Schotter der Charakter dieses Gebietes derart beeinflusst wurde, dass der besondere Schutz-

zweck des eines Landschaftsschutzgebietes für den Verkehrsteilnehmer nicht zu erkennen sei – daran ändert auch das aufgestellte Schild mit der gelben Eule nichts. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen:

1. Um welches Urteil handelt es sich genau (bitte mit Angabe des Aktenzeichens)
2. Welche Auswirkungen hat dieses Urteil auf das Handeln des Ordnungsamtes? Wie wurde mit den zu diesem Zeitpunkt bereits laufenden Bußgeldverfahren für den Bereich Uferstraße umgegangen?
3. Wurden seitdem weitere Bußgelder für das Parken auf Flächen erlassen, bei denen objektiv „der besondere Schutzzweck des eines Landschaftsschutzgebietes für den Verkehrsteilnehmer nicht zu erkennen“ war (beispielsweise die benannte, sandsteingepflasterte Stelle in Zschieren)?

Nachfrage Herr Stadtrat Ladzinski:

In Bezug auf das besagte Urteil: Welche Auswirkungen hat dieses Urteil auf die Einstufung dieses Gebietes als Landschaftsschutzgebiet?